Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 128 (1962)

Heft: 7

Artikel: Wissenswerte Entscheider der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Autor: Kurz, H.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rüstung einfach unerläßlich. Sind diese verhältnismäßig kurzen Hindernisse überwunden, bieten sich auf dem Gletscher auf weite Strecken keine Hemmnisse mehr, die der Ausnützung des Pferdes selbst in die Gletscherregionen hinauf entgegenstehen würden.

Da für einen speditiven Leitungsbau ein Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen den Bau- und den Transporttruppen unumgänglich ist, sind Pferde für solche Aufgaben rein technischen Transportmitteln, wie zum Beispiel Helikoptern, vorzuziehen.

Auf Grund dieser ausgezeichneten Erfahrungen und in Erinnerung anderer Erlebnisse, als unsere Leute ohne diese Hilfe bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht wurden, können wir nur hoffen, in absehbarer Zeit eine permanente Zuteilung von Trainpferden für unsere Festungsartillerie zu erhalten. Würden uns diese zentral eingesetzten und geleiteten Transportmittel zur Verfügung stehen, könnten auch die Übermittlungssoldaten im Sinne ihrer Ausbildung mit einem bessern Wirkungsgrad eingesetzt werden. Im Interesse vernünftiger Ökonomie der Kräfte wäre dieses Problem einer eingehenden Prüfung wert.

Wissenswerte Entscheide der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Von Oberstlt. H. R. Kurz

Im neuesten Band VI der Praxis der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung, der die wichtigsten Entscheidungen der Jahre 1959/60 wiedergibt, sind wiederum eine Reihe von Urteilen enthalten, die für den Truppenoffizier von Interesse sind. Das vom Sekretariat der Rekurskommission verfaßte Heft gibt einen instruktiven Querschnitt durch die jüngste Rechtsprechung im Militärverwaltungsverfahren; es seien daraus einige für die Truppe grundlegende Entscheidungen herausgegriffen.

Unter den Urteilen zum *Verfahrensrecht* ist hervorzuheben, daß die Rekurskommission bei der Zusprechung von Anwaltskosten an die im Verfahren obsiegende Partei größte Zurückhaltung übt, daß sie diese jedoch nicht verweigert, wenn für die Klärung schwieriger tatbeständlicher oder rechtlicher Fragen größere Umtriebe notwendig werden, so daß der Partei unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen, um zu ihrem Recht zu gelangen. – Die Rekurskommission läßt gemeinsame Rekurse zu, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche auf denselben Tatbestand stützen. Dagegen lehnt sie die nachträgliche Intervention eines Dritten im Rekursverfahren ab. Ebenso tritt sie auf neue Begehren, die in der ersten Instanz nicht geltend gemacht werden, sondern erst im Verlauf des Rekursverfahrens erhoben werden, nicht ein; allerdings ist die Rekurskommission an die erstinstanzliche Begründung der Anträge nicht gebunden. In gleicher Weise hält sich die Rekurskommission an das Verbot der «reformatio in peius», das heißt, sie setzt die von der ersten Instanz festgesetzten Entschädigungen nicht herab, auch wenn sie diese als ungerechtfertigt betrachtet. – In verschiedenen Urteilen erklärt sich die Rekurskommission als zuständig für die Beurteilung von Schäden aus dem Festungswachtkorps, trotzdem dessen Angehörige dem Beamtenrecht unterstehen; es findet somit nicht das Verfahren nach Verantwortlichkeitsgesetz statt. Ebenso hält sich die Kommission für kompetent zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Kosten der Nachinspektion betreffend Zollrückerstattung auf armeetauglichen Motorfahrzeugen, wenn sich auch die betreffende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements nicht auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation stützt. – Schließlich bestätigt die Rekurskommission in verschiedenen Entscheiden ihre Praxis betreffend die Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs des Bundes gegenüber dem Wehrmann. Verjährungsunterbrechend wirkt nicht erst der Erlaß eines rekursfähigen Entscheids durch die erste Instanz; diese wird vielmehr schon durch die unzweideutige Erklärung der zuständigen Verwaltungsinstanz unterbrochen, daß sie den Wehrmann für einen entstandenen Schaden haftbar machen werde. Die kürzere militärische disziplinarische Verjährungsfrist spielt für die verwaltungsrechtliche Verjährung keine Rolle.

Bei den Urteilen über *Land- und Sachschaden* verdient ein Entscheid besondere Beachtung, der sich mit der Rißbildung an Gebäulichkeiten infolge der Erschütterung durch Düsenflugzeuge befaßt. Bei militärischen Übungsflügen wurde einige Male die Schallgeschwindigkeit überschritten, worauf verschiedene Gebäudeeigentümer Schadenanzeigen einreichten mit der Begründung, daß infolge der Erschütterung und der eingetretenen Luftstöße Risse entstanden und ein Minderwert an den Gebäuden eingetreten sei. Die Rekurskommission wies diesen Rekurs mit folgender Begründung ab: «Um die Haftbarkeit des Bundes zu begründen, sind drei Voraussetzungen nötig: eine militärische Übung; eine nachweisbare Sachbeschädigung und ein Kausalzusammenhang zwischen Übung und Schaden. Die Übungsflüge mit Düsenflugzeugen stellen selbstverständlich militärische Übungen dar. Der Kausalzusammenhang zwischen den militärischen Übungen einerseits und den Gebäuderissen andererseits ist dagegen gestützt auf die eingeholten Gutachten zu verneinen. Nach diesen Gutachten steht fest, daß die eine der Rißbildungen nicht auf irgendwelche Einwirkungen des Luftstoßes zurückzuführen ist. Sie beruht auf den Eigenschaften der verwendeten Baumaterialien, auf Temperatur, allenfalls auch auf Erschütterungen durch den Straßenverkehr. Der Experte stellte fest, daß die statischen Verhältnisse nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sind. In gleicher Weise sind auch an einem zweiten Gebäude die konstatierten Risse auf Materialeigenschaften und teilweise auf unzweckmäßige Konstruktion zurückzuführen. Ein Luftstoß fällt auch hier nach Ansicht des Experten als Ursache der Risse außer Betracht. Auch bei diesem Gebäude stellte der Experte fest, daß die statischen Verhältnisse nicht in Mitleidenschaft gezogen worden sind.»

Bei der Beurteilung außergewöhnlicher Straßenschäden im Geleisebereich einer Straßenbahn durch Panzertruppen sprach die Rekurskommission einem Schadenersatzbegehren grundsätzlich zu: «Nach Art. 87 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee haftet der Bund für den unmittelbaren Schaden, der durch die militärische Inanspruchnahme von beweglichen und unbeweglichen Sachen entsteht. Diese Haftung wird gemäß Art. 87, lit. c, für die Benützung der Straßen folgendermaßen eingeschränkt: ‚Eine Schadenersatzpflicht des Bundes besteht nicht für die Benützung von Straßen und Wegen, die dem allgemeinen Verkehr geöffnet sind, sofern der Schaden

nicht durch außergewöhnliche Beanspruchung entstanden ist.' Im vorliegenden Fall kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Beanspruchung der Straßenpartien, in welchen sich die Geleise der städtischen Verkehrsbetriebe befanden, durch Panzerwagen eine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne von Art. 87, lit. c, darstellt, im Gegensatz zur Befahrung mit gewöhnlichen Motorfahrzeugen. Die Schadenersatzpflicht des Bundes ist deshalb grundsätzlich zu bejahen.» Über die Bemessung des Umfangs des zu ersetzenden Schadens stellte die Rekurskommission fest: «Der Bund haftet nacht Art. 87 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee für den unmittelbaren Schaden. Nach Treu und Glauben und nach dem Sinn des Schadenersatzrechtes kann der Geschädigte höchstens jene Summe verlangen, welche zur Behebung des Schadens unbedingt erforderlich ist. Es sei hierbei auf ein Rechtsgutachten von Bundesrichter Schönenberger in einem andern Fall verwiesen, wo zutreffenderweise folgendes ausgeführt wird: ‚Unter verschiedenen gleichwertigen Beschaffungsmöglichkeiten ist auf diejenige abzustellen, welche am wenigsten Kosten verursacht. Nur diese Summe kann als erforderlicher Betrag in Betracht fallen.' Auf den vorliegenden Fall angewendet, bedeutet dies, daß die städtischen Verkehrsbetriebe bei ihrer Schadenberechnung nicht schlechtweg ihre eigenen Tarifansätze zur Anwendung bringen können. Es ist zu untersuchen, mit welchem Kostenaufwand der Schaden hätte behoben werden können. Selbstverständlich waren die städtischen Verkehrsbetriebe berechtigt, die Schadenbehebung in eigener Regie vorzunehmen. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob sie ihrem Schadenersatzanspruch ihre eigenen Ansätze für die Arbeitsstunden zugrunde legen dürfen. Es ist davon auszugehen, wie hoch die Schadenbehebung gekommen wäre, wenn diese durch eine andere Unternehmung, welche volle Gewähr für eine fachmännische Schadenbehebung bietet, erfolgt wäre.»

Der Halter eines Dienstmotorfahrzeugs verursachte auf einer außerdienstlichen Fahrt einen schweren Verkehrsunfall. Da eine auf den gesetzlichen Minimalbetrag festgesetzte Haftpflichtversicherung nicht ausreichte, um den entstandenen Schaden zu dekken, wandte er sich an die Eidgenossenschaft mit dem Begehren, den Differenzbetrag zu übernehmen. Dabei stellte er sich auf den Standpunkt, daß ihm gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 29. November 1949 über die Abgabe von Dienstmotorfahrzeugen, insbesondere dessen Art. 9, ein unbeschränkter Anspruch auf Haftpflichtversicherungsschutz durch den Bund zustehe. Die Rekurskommission wies jedoch dieses Begehren ab, da eine solche Möglichkeit in dem genannten Bundesratsbeschluß nicht enthalten sei und da eine solche auch gar nicht dem Sinn der Vorschriften über die außerdienstliche Haltung und Benützung von Dienstfahrzeugen entsprechen würde.

Interessant ist folgender Entscheid über *Unfallschäden,* der sich zur Frage des adäquaten Zusammenhangs zwischen militärischer Übung und entstandenem Schaden äußert. Ein ziviler Automobilist erlitt in der Nähe eines Waffenplatzes einen Unfall, den er vorerst auf einen Schwächeanfall und später auf das Erschrecken infolge einer nahe der Straße durchgeführten militärischen Handgranatenübung zurückführte. Gestützt auf die letztere Begründung verlangte er von der Eidgenossenschaft den Ersatz des erlittenen Schadens. Sein Begehren wurde jedoch mit folgender Begründung abgewiesen: «Die Rekurskommission hat in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichtes stets angenommen, zur Begründung der Verantwortlichkeit des Bundes müsse ein adäquater Zusammenhang zwischen der militärischen Übung und dem Schaden vorhanden sein, wobei es Sache des Rekurrenten sei, diesen Kausalzusammenhang zu beweisen oder wenigstens als höchst wahrscheinlich darzustellen. Nach der vom Zeigerchef als Zeugen abgegebenen Erklärung betrug die Entfernung der Feuerstellungen zur Staatsstraße bei den Karabinern 300 m, bei den Maschinenpistolen 500 m, bei den Panzerwurfgranaten 350 m und bei den Handgranaten 500 m. Ein adäquater Kausalzusammenhang wird nach Lehre und Rechtsprechung angenommen, wenn das als mögliche Ursache in Frage kommende Ereignis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geeignet ist, derartige Wirkungen zu haben. Es ist gerichtsnotorisch, daß in der Schweiz zahlreiche militärische und Schützenvereins-Schießplätze sich in der Nähe von Staatsstraßen befinden. Das Schießwesen ist in der Schweiz so verbreitet, daß Schießübungen zu etwas Alltäglichem gehören. Sie können ganz allgemein nicht als Ereignisse betrachtet werden, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge Folgen nach sich ziehen könnten, wie sie der Rekurrent geltend macht. Dazu kommt erst noch, daß im vorliegenden Fall in einer ziemlichen Distanz von der Straße geschossen wurde. Auch die Handgranaten explodierten mindestens 500 m von der Straße entfernt. Bei einer solchen Durchführung von Schießübungen kann erst recht nicht gesagt werden, daß sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner menschlicher Erfahrung an sich geeignet seien, einen Unfall durch Schock hervorzurufen. Es spielt demnach auch keine Rolle, ob an der Kantonsstraße ein Warnsignal aufgestellt worden war oder nicht. Die Schießübung wird eben an sich als nicht adäquat für den geltend gemachten Schaden erachtet.»

Nach der Durchführung von Übungen mit Flammöl gingen mehrere Kühe, die auf dem betreffenden Grundstück weideten, an Vergiftungen ein. Die Rekurskommission bejahte die Schadenersatzpflicht mit folgender Begründung: «Flammöl ist ein Gemisch von Anthrazenöl und Schwefelkohlenstoff. Im Gegensatz zum Schwefelkohlenstoff ist Anthrazenöl nicht flüchtig. Es haftet lange am Boden und behält seine Giftigkeit bei. Flammöl ist schon in geringen Mengen für Wiederkäuer hochgradig giftig. Nachdem feststeht, daß die Tiere des Rekurrenten auf dem Gebiete weideten, wo die Flammölübungen stattgefunden hatten und sich dort noch Putzfäden, die Flammöl enthielten, befanden, ist der Zusammenhang zwischen den militärischen Übungen einerseits und den Vergiftungen andererseits mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, womit die Schadenersatzpflicht des Bundes feststeht.» – In gleicher Weise anerkannte die Rekurskommission auch den Schaden infolge des Ausfalls im Milchertrag, indem sie die Abnahme der Milchproduktion als «geradezu typisch für eine Flammölvergiftung» bezeichnete.

In einem durch eine militärische Schießübung verursachten Brandfall führte die Rekurskommission zur Frage des Verhältnisses zwischen vertraglicher Gebäudeversicherungspflicht und der gesetzlichen Schadenersatzpflicht des Bundes infolge militärischer Übungen aus: «Die Rekurskommission hat von jeher den Grundsatz vertreten, daß bei einer Konkurrenz von vertraglicher und gesetzlicher Haftung die vertragliche Haftung vorgeht. Dabei hat die Rekurskommission immer angenommen, daß es nichts ausmacht, ob die vertragliche Haftung infolge privatrechtlicher Vereinbarung bestehe oder ob eine öffentlichrechtliche Sachversicherung existiere, indem letztere im Grunde den Charakter einer zwangsweisen vertraglichen Versicherung hat. Voraussetzung der Anwendung dieses Grundsatzes ist aber, daß wirklich eine vertragliche Haftung der Gebäudeversicherungsanstalt besteht. Im vorliegenden Fall hat aber die bezügliche Gebäudeversicherungsanstalt zu Recht ihre Haftung grundsätz-

lich unter Hinweis auf Art. 40 des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes verneint, das Schäden von der Versicherung ausschließt, die durch militärische Gewalt entstanden sind, wobei unter diesem letzteren Begriff auch militärische Schießübungen fallen. Da die Gebäudeversicherungsanstalt einen gesetzlichen Grund für den Ausschluß ihrer Haftung geltend macht, kann der eingangs erwähnte Grundsatz der vorangehenden vertraglichen Haftung nicht angewandt werden, so daß die Haftung des Bundes gegeben ist.» In analoger Weise hat die Rekurskommission ihre bisherige Praxis bestätigt, wonach grundsätzlich die vertragliche Haftpflicht derjenigen des Bundes, die sich lediglich auf eine Gesetzesvorschrift stützt, vorzugehen habe.

In der alten Streitfrage des Schreckabortus von Kühen infolge von Lärm hat die Rekurskommission einmal mehr die Bundeshaftung verneint: «Die Rekurskommission hat sich seit Jahren wiederholt mit der Frage befaßt, ob und inwieweit Schreck bei den Kühen Abortus auslösen könne. Sämtliche Gutachten verneinten durchwegs die Möglichkeit eines Schreckabortus. Im weitern sind durch die Tierarzneischule Zürich vor Jahren umfangreiche Versuche durchgeführt worden, um zu erfahren, ob Schreck bei Kühen wirklich Verwerfen bewirken könne. Diese Versuche waren vollständig negativ. Ein sachverständiges Mitglied der Rekurskommission ist einem Wiederholungskurs gefolgt, um speziell den Einfluß des Schießens auf weidendes Vieh zu beobachten. Er hat festgestellt, daß Kühe ganz nahe bei einer feuernden 12-cm-Batterie ruhig weiter weideten. Die Abortusursachen sind äußerst mannigfaltig. Sie können in Intoxikationen, Halte- und Fütterungsfehlern, im Mangel an Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen liegen. Es ist auch an Vererbungsfaktoren und an Übernutzung, die heute in der Schweiz bei der Rindviehhaltung üblich ist, zu denken. Diese gesteigerten Anforderungen an die Tiere, die wesentlich über das hinausgehen, was wilde Muttertiere zu leisten haben, ist in vielen Fällen mit ein Grund, daß gewisse Schwächen am Genitalapparat eintreten, die dann Verwerfen bewirken. Schreck kann als bloß auslösendes Moment schwerlich in Frage kommen. Ein Zusammenhang zwischen dem Lärm und dem Verwerfen muß deshalb verneint werden.»

Unter den Entscheidungen, die sich mit der *Verantwortlichkeit aus dem militärischen Dienstverhältnis* befassen, stehen naturgemäß die Motorfahrzeugfälle im Vordergrund. In einem Schadensfall, der infolge ungenügenden Fahrabstandes auf das vordere Fahrzeug entstanden war, bejahte die Rekurskommission die Schadenbeteiligung des Fahrers, indem sie sich auf die Vorschriften des Motorfahrzeuggesetzes und die entsprechende zivile Praxis stützte. Analoge Überlegungen führten die Rekurskommission auch dazu, die Schadenersatzpflicht des Wehrmannes für Schäden anzunehmen, die aus dem Nichtanziehen sämtlicher Bremsen beim Parkieren auf einem geneigten Platz, aus der Nichtbeachtung eines Gefahrensignals, aus der Nichtbeherrschung des Fahrzeugs und aus einem vorschriftswidrigen Überholen entstanden sind. – Zur Frage, ob die Schadenshaftung des Wehrmannes – es handelt sich um einen Angehörigen des Festungswachtkorps – nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit oder auch bei leichtem Verschulden eintritt, stellt die Rekurskommission fest: «Nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee haftet der Wehrmann nicht nur bei absichlicher oder grobfahrlässiger Schadenzufügung, sondern grundsätzlich auch dann, wenn ihn ein leichtes Verschulden trifft. Das Verantwortlichkeitsgesetz hat an der militärrechtlichen Verantwortlichkeit nichts ändern wollen und auch nichts geändert. Die Bestimmungen über die militärrechtliche Verantwortlichkeit bleiben als Lex specialis auch nach Inkrafttreten des Verantwortlichkeitsgesetzes weiterhin in Kraft. Der Rekurrent haftet somit auch für leichtes Verschulden.» Zu gleichen Schlüssen gelangt die Rekurskommission auch für einen Instruktionsoffizier: «Der Instruktor haftet auch nach dem Inkrafttreten des Verantwortlichkeitsgesetzes für den Schaden am bundeseigenen Instruktorenwagen als Angehöriger der Armee militär- und nicht beamtenrechtlich. Der Instruktor haftet deshalb grundsätzlich auch bei Vorliegen eines leichten Verschuldens.» – Schließlich stellt die Rekurskommission fest, daß sie sich nach konstanter Praxis bei der Beurteilung der Frage, ob ein Wehrmann an einem von ihm verursachten Schaden zu beteiligen sei, nicht an einen strafrechtlichen Freispruch oder eine Aufhebungsverfügung gebunden betrachte.

Bei der Beurteilung der Frage nach der Zulässigkeit einer Heranziehung der Truppenkasse zur Schadendeckung an beschädigten Ausrüstungsgegenständen geht die Rekurskommission davon aus, daß nach Ziff. 161, Abs. 2, des Dienstreglements die Truppenkasse heranzuziehen ist, wenn Verluste zu Lasten der Truppe gehen, ohne daß einzelne Wehrmänner haftbar gemacht werden können. Art. 15, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee sieht vor, daß die Truppenkasse zur Bezahlung von Schäden und Verlusten zu Lasten der Einheit zu verwenden ist, wenn der einzelne Mann nicht haftbar gemacht werden kann. Da es sich bei der Haftung der Truppenkasse nicht um eine Kausalhaftung handelt, haftet sie nur dann, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Schaden durch Truppenangehörige wirklich verschuldet worden ist, die man aber nicht herausfinden kann. Die Truppe hat aber wie der Wehrmann den Nachweis des Nichtverschuldens zu erbringen. Sie haftet dann nicht, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder durch andere Umstände eingetreten ist, die nicht im schuldhaften Verhalten von Truppenangehörigen liegen. Da in dem zur Beurteilung stehenden Fall der Schaden durch die Nachlässigkeit der betreffenden Kompagnie, nicht durch höhere Gewalt oder durch einen Umstand, den die Truppe nicht zu verantworten hat, beschädigt worden sind und da die Verantwortlichen nicht ausfindig gemacht werden konnten, wurde entschieden, daß gemäß Ziff. 161, Abs. 2, des Dienstreglements in Verbindung mit Art. 15, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1949 die Truppenkasse zur Schadendeckung heranzuziehen sei.

Beherzigenswert ist auch folgender Entscheid: Infolge Überfassungen (Abgabe von Poulets neben der normalen Fleischration, Verabreichung von zwei Portionen Fleisch am gleichen Tag, Abgabe einer vollen Fleischration neben der Fleischkonserve) schloß die Verpflegungsabrechnung einer Kompagnie mit einem beträchtlichen Defizit ab, zu dessen Deckung die Truppenkasse herangezogen wurde. In der Folge wurden sowohl der Fourier als auch der Truppenkommandant zur Zahlung eines Teilbetrages des Defizites verurteilt. Während der Fourier seine Ersatzpflicht anerkannte, rekurrierte der Truppenkommandant gegen den erstinstanzlichen Entscheid. Die Rekurskommission wies diesen Rekurs mit folgender Begründung ab: «Die Verantwortung für den Haushalt liegt gemäß Art. 27, Abs. 1, des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und Ziff. 171 des Dienstreglements beim Rechnungsführer. Der Truppenkommandant ist indessen gemäß Art. 27, Abs. 2, des genannten Beschlusses und Ziff. 172 des Dienstreglements zur Ausübung einer Kontrolle verpflichtet, die folgendermaßen umschrieben ist: ‚Die Kommandanten haben darüber zu wachen, daß durch rechtzeitige Vorkehren die Verpflegung der Truppe sicherge-

stellt ist und daß die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird.' Der Truppenkommandant hat also darüber zu wachen, daß der Verpflegungsrahmen nicht überschritten wird. Aus den Akten ergibt sich, daß der Truppenkommandant nicht nur unterlassen hat, darüber zu wachen, daß keine Überschreitung des Verpflegungsrahmens eintrat, sondern daß er trotz den vom Fourier geäußerten Bedenken diesen direkt anwies, die vom Oberkriegskommissariat beanstandete Verpflegung zu verabreichen. Er hätte bei der ihm obliegenden Aufmerksamkeit ohne weiteres feststellen müssen, daß mit seinen Weisungen der Rahmen der Verpflegungsberechtigung weit überschritten wurde, und es mußte ihm auch bewußt sein, daß diese Überfassungen im Verlauf des Wiederholungskurses nicht mehr eingeholt werden konnten. Der Rekurrent hat somit unter Mißachtung der bestehenden Vorschriften dem Bund schuldhafterweise Schaden zugefügt. Er ist deshalb für diesen Schaden gemäß Art. 114 ff. des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee mitverantwortlich.»

Munitionslagerung

Von Hptm. H. Schweizer

Aus den Truppenerfahrungen des Jahres 1961 in bezug auf Munitionslagerung und Munitionsbehandlung muß folgender wichtiger Schluß gezogen werden: «*Die Truppe schenkt der Munitionslagerung zu wenig Beachtung!*» Es kommt immer häufiger vor, daß *Gw. UG 58 mit Zusatztreibladung und 8,3-cm-Rak.Rohr-Munition* während längerer Zeit vor dem Verschießen an der Sonne gelagert werden, wobei noch dazukommt, daß die Geschosse aus den Verpackungen genommen werden. Die Folge davon ist, daß das Vo beim Abschuß dieser Munition dermaßen höher liegt, daß die Raketentreibsätze zum Teil explosionsartig abbrennen und zu Gefährdungen der Schützen infolge Platzens der Treibladungskammern führen.

Selbst bei der Gewehrmunition (GP 11) hat eine zu große Erwärmung eine wesentliche Veränderung des Treffpunktes zur Folge. – Die Truppe ist immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß

1. die Munition möglichst lange in der Originalverpackung zu belassen ist;
2. wenn eine Lagerung in den Kisten nicht mehr möglich ist, angestrebt werden muß, sie möglichst lange in den Containern zu belassen;
3. wo auch dies nicht mehr möglich ist, jeder einzelne dafür zu sorgen hat, daß seine Munition bis zum Einsatz geschützt gegen Witterungseinflüsse gelagert wird.

Diesen Punkten sollte in der Ausbildung die volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

AUS AUSLÄNDISCHER MILITÄRLITERATUR

Zehn Jahre NATO

Im Februarheft der «Revue de défense nationale» skizziert Armeegeneral Beaufre die bisherige Entwicklung der NATO und wirft einen Blick auf die Zukunftsprobleme, vor welche sich die Atlantische Verteidigungsgemeinschaft gestellt sieht. Dabei unterscheidet er drei geschichtliche Perioden.

Im Gründungsjahr 1951 handelte es sich darum, Europa vor dem direkten Zugriff des Kommunismus zu retten, sein geistiges Gut und sein wirtschaftliches Potential dem Abendland zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurde ein regionales Defensivbündnis abgeschlossen, wobei jeder Mitgliedstaat die Zahl der Streitkräfte, welche er dem gemeinsamen Oberkommando unterstellen wollte, selber bestimmte.

In einer ersten Periode, die bis etwa 1954 dauerte, war die NATO bestrebt, ein klassisches Verteidigungssystem aufzubauen, welches imstande war, die sowjetrussische Sturmflut einzudämmen. Man berechnete damals allein für Zentraleuropa einen Mindestbedarf von 60 Divisionen. Aus wirtschaftlichen Gründen sowie infolge der Bindung der französischen Armee in Indochina konnte dieses Ziel nie erreicht werden. Um ihm wenigstens näher zu kommen, wurde die Wiederbewaffnung der deutschen Bundesrepublik beschlossen.

Auf dem Hintergrund des Ungenügens der klassischen Streitmittel entstand in der zweiten Periode die Doktrin der massiven Vergeltung jeder sowjetrussischen Aggression durch den Einsatz des amerikanischen Kernwaffenpotentials. Die klassischen Truppen spielten jetzt die untergeordnete Rolle eines Alarmdispositives, welches die zeitgerechte Auslösung des nuklearen Gegenschlages zu garantieren hatte. Diese Konzeption blieb bis 1960 in Kraft, erfuhr indessen auf Grund der Entwicklung der sowjetrussischen Nuklearwaffen, welche seit dem Jahre 1956 immer stürmischer verlief, wichtige Anpassungen.

Nachdem die Vereinigten Staaten ein direktes Opfer sowjetrussischer Kernwaffenangriffe werden konnten, durfte die massive Vergeltung nur noch im Falle eines umfassenden Konfliktes ausgelöst werden, dann nämlich, wenn der Zweck des Einsatzes der Größe des Risikos angemessen war. Um aus dem gefährlichen Dilemma des «alles oder nichts», der Entfesselung apokalyptischer Kräfte, und der bedingungslosen Annahme eines Fait accompli herauszukommen, mußte die Abwehrkraft der Deckungstruppen erhöht werden. Diese sollten aus eigener Kraft kleinere Zwischenfälle bereinigen und mit Unterstützung von taktischen Atomwaffen den Ausbruch begrenzter Kriege verhindern können.

Auf Grund dieser Überlegungen wurde im Jahre 1961 die zweite Strukturänderung der NATO eingeleitet, welche die progressive Abschreckung zum Leitmotiv wählte. Im Rahmen dieser These stellt sich heute mit aller Schärfe die Frage, ob das angelsächsische Atomwaffenmonopol den veränderten Umständen noch entspreche, ob nicht vielmehr taktische Atomwaffen in die NATO-Streitkräfte zu integrieren oder an die nationalen Armeen der übrigen Mitgliedstaaten abzutreten seien. Die bisherige Lösung hatte den Vorteil, daß der Einsatz von Kernwaffen rasch beschlossen werden konnte, da er praktisch nur